

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Horst“

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Horst“ erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Sommerland bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Horst“.

Er hat seinen Sitz in Horst (Holstein).

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Horst".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger der Grundschule Op de Host in Horst mit Sporthalle und Außensportflächen, der Grundschule Kiebitzreihe in Kiebitzreihe, der Jacob-Struve-Schule (Gemeinschaftsschule) in Horst mit Sporthalle und Stadion und des Freibades in Horst.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Folgende Gemeinden entsenden weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung:
- | | |
|--------------|---|
| Hohenfelde | 1 |
| Horst | 7 |
| Kiebitzreihe | 4 |
| Sommerland | 1 |

Die Gemeinden können maximal die folgende Anzahl an Vertreter*innen entsenden die der Gemeindevertretung angehören können:

Hohenfelde	1
Horst	4
Kiebitzreihe	2
Sommerland	1

- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Bera-

tungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (2) Sitzungen des ständigen Ausschusses können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundung von Forderungen, soweit ein Ursprungsbetrag von 5.000,00 €, Niederschlagung von Forderungen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € und Erlass von Forderungen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/ Pachtzins einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 11. sämtliche Personalentscheidungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel der Beschäftigten des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8;
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde sowie als Dienstvorgesetzte*r übertragen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 9 Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

- a) Allgemeiner Ausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Bauunterhaltung, Gewährung von Zuschüssen.

In den Allgemeinen Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Allgemeinen Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Dem Allgemeinen Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Ferner wird dem Allgemeinen Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Stundung von Forderungen über 5.000 € bis zu 25.000 €
2. Vergabe von Aufträgen über 10.000 € bis zu 100.000 €
3. Gewährung von Zuschüssen über 1.000 € bis zu 30.000 €

In den Fällen Nr. 2 und 3 gelten die genannten Wertgrenzen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Festlegung über das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung trifft der Verbandsvorsteher.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin bzw. einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Verbandsversammlung ist berechtigt zur Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen aus den ständigen Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern des Allgemeinen Ausschusses zu bilden, um die Kommunikation mit den Schulleitungen, den Schulvereinen, den Elternvertretungen und anderen Dritten zu optimieren. Die Gruppengröße sollte die Anzahl von 7 nicht übersteigen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 Entschädigung

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Horst-Herzhorn wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (3) Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten für die Schulen und die Sportanlagen werden nach der im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- (4) Die Kosten für das Freibad werden – soweit die sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen – nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 und 28 Finanzausgleichsgesetz auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern des Allgemeinen Ausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 2.500 € nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf gemäß § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil

des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de unter „Schulverbände -Schulverband Horst“ bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.03.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.03.2026 erteilt.

Horst, den 24.03.2026

gez.
Steinbring
Verbandsvorsteher

Die Verbandssatzung am 25.03.2026 auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn veröffentlicht und tritt am 01.01.2026 in Kraft.